



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/794
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 27.11.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	16.12.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kommunalwahl 2021

Beschlussvorschlag:

Für die Kreiswahl am 12.09.2021 werden die folgenden Wahlbereiche festgelegt

Wahlbereich I:	Edemissen/Wendeburg
Wahlbereich II:	Ilsede/Hohenhameln
Wahlbereich III:	Lengede/Vechelde
Wahlbereich IV:	Peine-West
Wahlbereich V:	Peine-Ost

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Verordnung vom 31.10.2020 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten einheitlich am 12.09.2021 stattfinden.

Die Kreiswahl wird in Wahlbereichen durchgeführt (§ 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz - NKWG). Der Kreistag bestimmt die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Stichtag für die maßgebende Einwohnerzahl ist gemäß § 52 NKWG in Verbindung mit § 177 NKomVG der 30.06.2020. Demnach zählen zum Landkreis Peine 135.181 Einwohner. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten beträgt damit im Landkreis Peine 50 (§ 46 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG), sodass die Anzahl der Wahlbereiche zwischen 4 und 8 liegt (§ 7 Abs. 4 NKWG).

Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl sollen die Grenzen der Gemeinden eingehalten werden (§ 7 Abs. 6 NKWG).

Bei der Feststellung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eines Wahlbereichs ist die für die Wahl von der Landesstatistikbehörde ermittelte Einwohnerzahl maßgebend. Da amtliche Einwohnerzahlen für Gemeindeteile nicht ermittelt werden, muss für die Ermittlung der für den Größenvergleich der Wahlbereiche erforderlichen Bevölkerungszahl auf die gemeindeeigene Statistik zurückgegriffen werden, auch wenn diese mit der amtlichen Statistik nicht völlig übereinstimmen sollte. Dies führt zu einer geringen Abweichung der Einwohnerzahlen der Stadt Peine.

In der Anlage sind mehrere Varianten einer Aufteilung der Kreiswahlbereiche dargestellt. Letztlich ist nur eine Aufteilung auf 5 Wahlbereiche möglich. Bei einer Aufteilung auf 4, 6 oder 7 Wahlbereiche können die örtlichen Verhältnisse bzw. Gemeindegrenzen nicht eingehalten werden, wenn man die Toleranz von plus/minus 25 Prozent einhält, sodass diese Varianten der Wahlbereichseinteilung nicht möglich sind.

Insofern ist eine Aufteilung mit den folgenden Wahlbereichen notwendig:

Wahlbereich I:	Edemissen/Wendeburg
Wahlbereich II:	Lengede/Vechelde
Wahlbereich III:	Ilsede/Hohenhameln
Wahlbereich IV / V:	Stadt Peine

Bei der Aufteilung der Stadt Peine wären die in der Anlage dargestellten Varianten 1 und 2 möglich. In der Anzahl der Einwohner/innen und Einwohner unterscheiden sie sich nur gering.

Seitens der Verwaltung wird die Aufteilung in den Wahlbereich IV Peine-West und Wahlbereich V Peine-Ost entsprechend der Variante 1 vorgeschlagen. So besteht weiterhin die Aufteilung der Wahlbereiche wie zur Kommunalwahl 2016.

In Bezug auf den Antrag der Kreistagsfraktion Peiner Bürgergemeinschaft/Piraten (jetzt Freie Wähler Peiner Land-Peiner Bürgergemeinschaft/Piraten) vom 21.09.2020 (Anlage 3) wird folgendes ausgeführt:

Zur Erreichung identischer Wahlbereiche bittet die Kreistagsfraktion FW-PB/Piraten um Abstimmung mit der Stadt Peine. Die Stadt Peine wird aufgrund der Erhöhung der Einwohner (50.062 zum 30.06.2020) für die folgende Wahlperiode 42 Ratsfrauen und Ratsherren wählen (§ 46 Abs. 1 NKomVG). Somit werden mindestens 3 und höchstens 6 Wahlbereiche gebildet. Die bisherige Aufteilung in 2 Wahlbereiche ist damit nicht mehr möglich. Eine identische Aufteilung der Wahlbereiche kann wie bereits dargestellt nicht erfolgen, da für die Kreiswahl eine Bildung von 7 Wahlbereichen nicht zulässig ist.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass die Kreiswahlleitung keinen Einfluss auf die Einteilung der Wahlbereiche der Stadt Peine nehmen kann.

In Bezug auf die Einteilung der Kreiswahlbereiche 2016 ist festzustellen, dass für den Wahlbereich IV Peine-West 2 KTA aus der Kernstadt und 3 KTA aus den Ortschaften gewählt wurden. Für den Wahlbereich V Peine-Ost sind 4 KTA aus der Kernstadt und 5 KTA aus den Ortschaften vertreten. Für den Kreistag kann insofern eine Benachteiligung der Vertreter der Kernstadt nicht festgestellt werden, sodass eine Änderung der Kreiswahlbereiche für die Stadt Peine nicht erfolgen muss.

Ziele / Wirkungen:

Durch eine möglichst gleichmäßige Anzahl von Wahlberechtigten pro Wahlbereich soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Sitze auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises erfolgen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel sind im Produkt 12101 – Wahlen – des Haushaltsplanes 2021 ausgewiesen.

Schlussfolgerung:

Durch die gewählte Einteilung wird die größtmögliche Erreichung des dargestellten Zieles erreicht.

Anlagen

Anlage 1 – Wahlbereichsvarianten Kommunalwahl 2021

Anlage 2 – Hinweis zur Rechtssprechung bzgl. der Einteilung der wahlbereiche

Anlage 3 – Antrag Kreistagsfraktion PB/Piraten (jetzt FW-PB/Piraten) vom 21.09.2020

Stichtag: 30.06.2020

Einwohner im Landkreis Peine	135181
- Gemeinde Edemissen	12457
- Gemeinde Hohenhameln	9313
- Gemeinde Ilsede	21745
- Gemeinde Lengede	13415
- Gemeinde Vechelde	17782
- Stadt Peine	50.062
- Gemeinde Wendeburg	10407

Für die Stadt Peine sind aufgrund der Aufteilung in mehrere Wahlbereiche die Angaben der gemeindeeigenen Statistik zugrunde zu legen. Die Stadt Peine kommt demnach auf 50.836 Einwohner/innen zum 30.06.2020.

Für die Gesamtanzahl der Einwohner/innen ergibt sich dadurch für die Einteilung der Wahlbereiche eine Erhöhung auf **135.955**.

Für die Einteilung der Wahlbereiche ergeben sich folgende Durchschnittswerte und die möglichen Abweichungswerte:

Einteilung in	Durchschnitt Einwohner	davon 25%	Abweichung nach unten	Abweichung nach oben
4 Wahlbereiche	33.989	8.497	25.492	42.486
5 Wahlbereiche	27.191	6.798	20.393	33.989
6 Wahlbereiche	22.659	5.665	16.994	28.324
7 Wahlbereiche	19.422	4.856	14.567	24.278
8 Wahlbereiche	16.994	4.249	12.746	21.243

Variante 1

5 Kreiswahlbereiche - entsprechend der Aufteilung zur Kreiswahl 2016

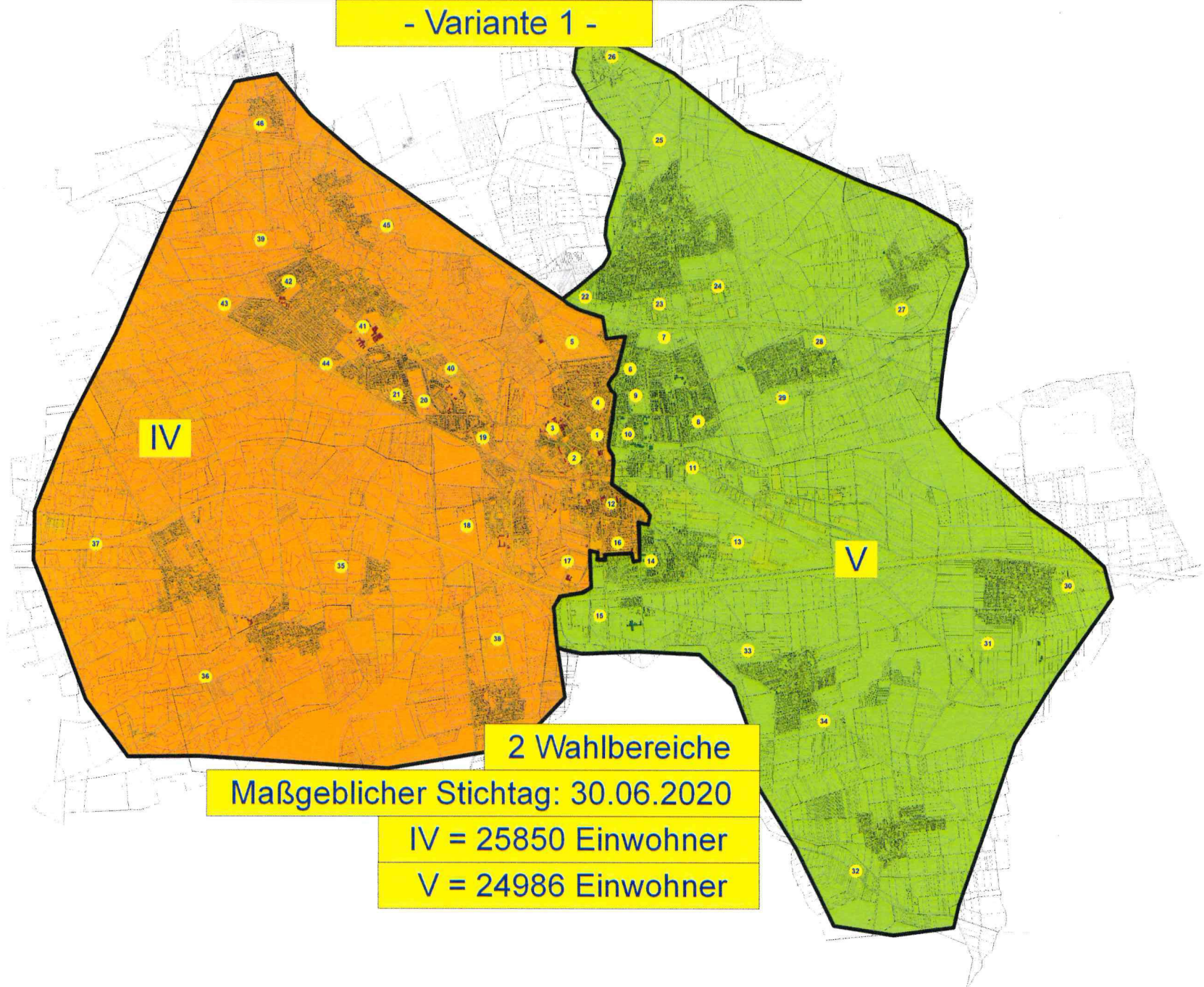
durchschnittliche Einwohnerzahl: 27.191

			Abweichung
WB I	Edemissen	12.457	
	Wendeburg	10.407	
		22.864	-15,91%
WB II	Hohenhameln	9.313	
	Ilse	21.745	
		31.058	14,22%
WB III	Lengede	13.415	
	Vechede	17.782	
		31.197	14,73%
WB IV	Peine Ost	25.850	-4,93%
WB V	Peine West	24.986	-8,11%

Abweichungen zwischen -15,91% und 14,73%

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine
zur Kommunalwahl 2021

- Variante 1 -



2 Wahlbereiche

Maßgeblicher Stichtag: 30.06.2020

IV = 25850 Einwohner

V = 24986 Einwohner

Variante 2

5 Kreiswahlbereiche

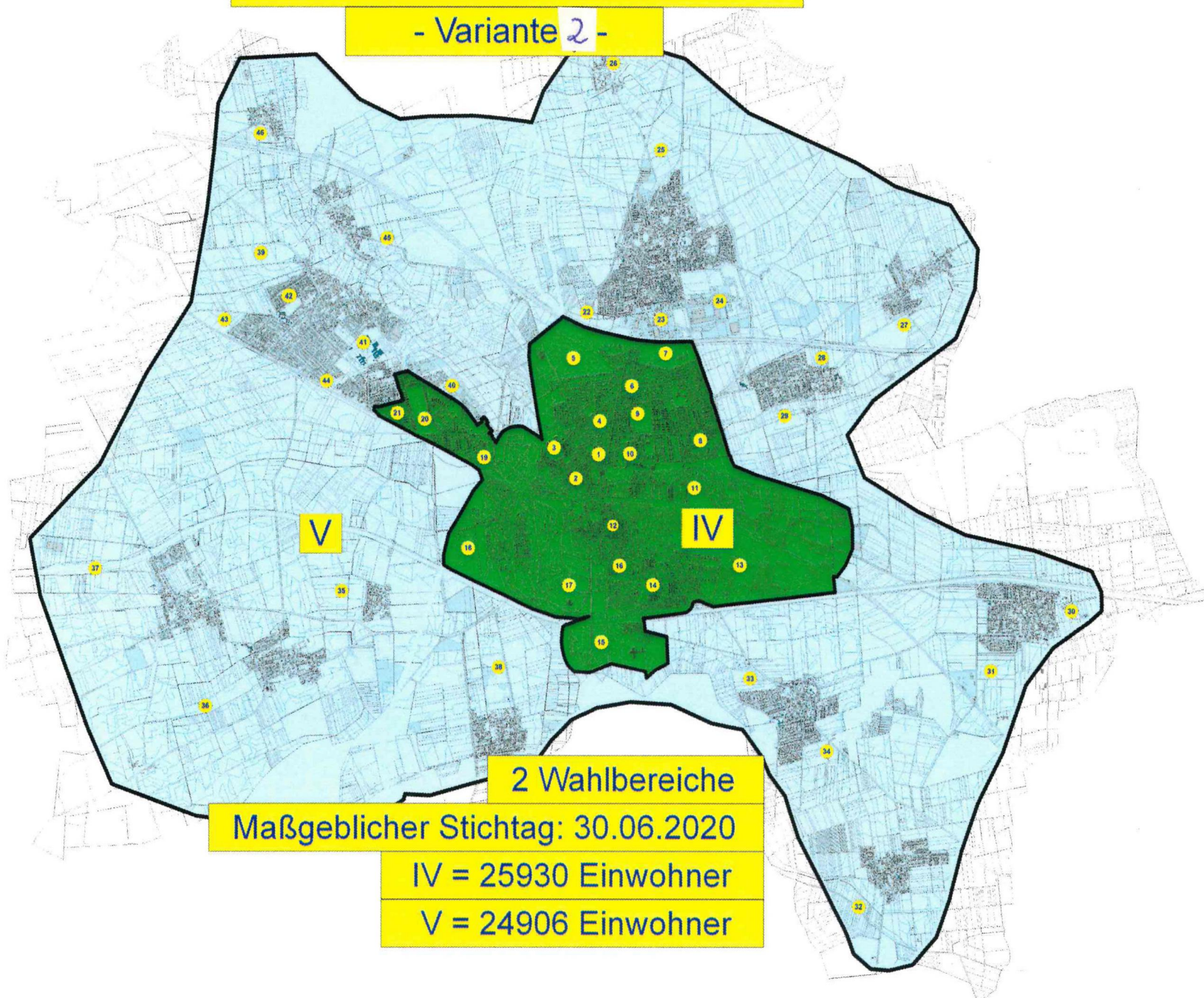
durchschnittliche Einwohnerzahl: 27.191

			Abweichung
WB I	Edemissen	12.457	
	Wendeburg	10.407	
		22.864	-15,91%
WB II	Hohenhameln	9.313	
	Ilse	21.745	
		31.058	14,22%
WB III	Lengede	13.415	
	Vechede	17.782	
		31.197	14,73%
WB IV	Peine Kernstadt	25.930	-4,64%
WB V	Peine Ortschaften	24.906	-8,40%

Abweichungen zwischen -15,91% und 14,73%

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine
zur Kommunalwahl 2021

- Variante 2 -



Variante 3

4 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 33.989

			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.313	
	Ilse	21.745	
		31.058	-8,62%
WB I	Lengede	13.415	
	Vechelde	17.782	
		31.197	-8,21%
WB III	Edemissen	12.457	
	Peine Nord	25.530	
		37.987	11,76%
WB IV	Wendeburg	10.407	
	Peine Süd	25.306	
		35.713	5,07%

Abweichungen zwischen -8,62% und 11,76%

Örtlicher Zusammenhang unzulässig. Stadt darf als Kommune
nicht geteilt werden.

Variante 4

6 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 22.659

			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.313	
	Lengede	13.415	
		22.728	0,30%
WB II	Ilse	21.745	-4,03%
WB III	Vechelde	17.782	-21,52%
WB IV	Edemissen	12.457	
	Wendeburg	10.407	
		22.864	0,90%
WB V	Peine Ost	25.850	14,08%
WB VI	Peine West	24.986	10,27%

Abweichungen zwischen -21,52 % und 14,08 %

Allerdings gibt es mit den Gemeinden Hohenhameln und Lengede
keinen örtlichen Zusammenhang!

Variante 5

7 Kreiswahlbereiche

durchschnittliche Einwohnerzahl: 19.422

			Abweichung
WB I	Hohenhameln	9.313	
	Lengede	13.415	
		22.728	17,02%
WB II	Ilse	21.745	11,96%
WB III	Vechelde	17.782	-8,44%
WB IV	Edemissen	12.457	
	Wendeburg	10.407	
		22.864	17,72%
WB V	Peine	17.128	-11,81%
WB VI	Peine	17.526	-9,76%
WB VII	Peine	16.182	-16,68%

Abweichungen zwischen -16,68 % und 17,72 %

Allerdings gibt es mit den Gemeinden Hohenhameln und Lengede
keinen örtlichen Zusammenhang!

Hinweis zur Rechtsprechung bzgl. der Einteilung von Wahlbereichen

Auszug aus dem Schnellbrief KW 2021/1 der Landeswahlleiterin vom 20.10.2020:

Zur Einteilung der Wahlbereiche hatte ich im Schnellbrief KW 2016/2 unter Hinweis auf das die Entscheidung des BVerwG unter Ziffer 2.b) Folgendes ausgeführt (Urteil des BVerwG vom 22.10.2008 Az. 8 C 1.08; aufgegriffen u. a. durch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2019 - OVG 12 B 39/18):

„Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu einer mit § 7 Abs. 6 NKWG vergleichbaren Regelung zur Einteilung von Wahlbereichen im Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt Grundsätze zur Aufteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche aufgestellt. Um dem Grundsatz der Wahlgleichheit zu genügen, muss nach dieser Entscheidung oberstes Ziel der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein. Jeder Wahlbereich soll eine möglichst gleiche Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern erfassen. Diesem Ziel dürfen nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegengesetzt werden, die dann gegebenenfalls zu größeren oder kleineren Wahlbereichen führen können. Hierzu können als Kriterien z. B. im ländlichen Bereich gewachsene Ortsstrukturen, unterschiedliche Anteile der Wahlberechtigten an der Einwohnerzahl oder auch das Ziel der Erhöhung der Wahlbereitschaft sein. Solche Differenzierungen dürfen in ihrer Bedeutung jedoch nicht stärker ins Gewicht fallen, als die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit dies zulassen.

Ferner darf nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes die in § 7 Abs. 6 NKWG normierte Abweichungsklausel von 25 % nach oben oder nach unten nicht in pauschalierender, die Verwaltungspraxis ohne Weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt. Nur in zu begründenden Ausnahmefällen wird nach Auffassung des Gerichtes von dieser Prozentklausel überhaupt Gebrauch gemacht werden können, etwa bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gemeinde. Denn mit dieser 25 %-Klausel sei vom Gesetzgeber eine Differenzierungsgrenze gezogen worden, die zum einen nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen zwingenden Grundes eingreife und die zum anderen - wenn überhaupt - nur unter Berücksichtigung ganz erheblicher zwingender Gründe ausnahmsweise überschritten werden dürfe, wie dies von einer „Soll-Vorschrift“ in herkömmlicher Weise verstanden werde (BVerwG, Urteil vom 22.10.2008, Az. 8 C 1.08, Rn. 48, zitiert nach juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche darzustellen und insbesondere bei unterschiedlich großen Wahlbereichseinteilungen die Gründe hierfür zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die Wahlberechtigten zu erläutern.“

Kreistagsfraktion Peiner Bürgergemeinschaft/Piraten

Karl-Heinrich Belte (Vorsitzender)

Arnimstr. 24, 31224 Peine

Tel. 05171-12429 / Fax – 12422

Mail: khbelte1@gmx.de

An den
Landkreis Peine
Herrn Landrat Franz Einhaus
Burgstr. 1
31224 Peine

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☐ I ☐ II ☐ III ☐
FD: *KT-Büro 13*

Eingang 23. SEP. 2020

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
WV: Hz: *Hz*

Peine, den 21. September 2020

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir beantragen für die Durchführung der Kommunalwahlen 2021 (Kreistagswahl)

- a) zur Herstellung der Chancengleichheit und Gleichstellung für die Wählerinnen/Wähler bzw. für die Kandidatinnen/Kandidaten der Kernstadt und
- b) zur Verbesserung der Sitzverhältnisse im Kreistag gemäß den Einwohnerzahlen der Kernstadt und der Ortschaften:
 - die Neuordnung der Kreistags-Wahlbereiche der Stadt Peine für die Kommunalwahlen 2021
 - die Einteilung der Stadt in jeweils einen Wahlbereich für die Kernstadt und einen Wahlbereich für die städtischen Ortschaften

Begründung:

Gemäß § 7 Abs 5 NKWG ist die Einteilung der Wahlbereiche vor einer Kommunalwahl vom Rat der Gemeinden festzustellen, sobald der Wahltag bestimmt ist ...und die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter feststeht.

Der Wahltag für die Kommunalwahlen 2021 steht zwar noch nicht fest. Erfahrungsgemäß bleibt jedoch nach der erfolgten Feststellung keine ausreichende Zeit, um über Details und Auswirkungen der Einteilung von Wahlbereichen zu diskutieren. Wir sehen daher bereits um jetzigen Zeitpunkt die Notwendigkeit, über den Zuschnitt der - bei den Kommunalwahlen 2011 und 2016 gültigen - Wahlbereiche der Stadt zu diskutieren und eine Änderung zu beantragen.

1. Es geht um die Sachlage, dass die Wählerinnen/Wähler, aber auch die Kandidatinnen/Kandidaten der alten Kernstadt, seit dem neuen Zuschnitt der Kommunal-Wahlbereiche für die Kreistagswahl in 2011 bei den Direktwahlmöglichkeiten (im Vergleich mit den Wählerinnen/Wählern bzw. Kandidatinnen/Kandidaten der Ortsteile) benachteiligt werden. Gleichfalls wird unseres Erachtens auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichheit bei der Wahl nicht gesichert.

Die Stadt Peine hat für die Kreistagswahl in 2011 eine Aufteilung in zwei (2) Wahlbereiche (Kreiswahlbereiche Nr. IV und V) erhalten, dabei wurde die Kernstadt halbiert und jede „Hälfte“ jeweils mit entfernt liegenden städtischen Ortsteilen zusammengelegt.

Dadurch konnten ...

- **die Wählerinnen/Wähler der Kernstadt** bei der Vergabe von Direktstimmen lediglich unter den, in dem jeweiligen Wahlbereich Nr. IV oder V aufgestellten Kandidatinnen/Kandidaten der Kernstadt und damit jeweils nur aus einer Hälfte aller Kernstadt-Kandidatinnen/Kandidaten auswählen.

Dagegen konnten

- die Wählerinnen/Wähler der städtischen Ortsteile bei der Vergabe von Direktstimmen **aus allen zur Wahl stehenden örtlichen Kandidatinnen/Kandidaten auswählen** bzw.
- die Kandidatinnen/Kandidaten der Ortsteile von allen örtlichen Wählern gewählt werden.

Die gleiche Sachlage und gleichen Vorteil gab/gibt es bisher auch in allen anderen Kreis-Wahlbereichen bei der Wahl zum Kreistag; d.h.

- alle Wählerinnen/Wähler in den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Wendeburg und Vechelde **können - im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Stadt Peine -** bei der Vergabe von Direktstimmen aus allen örtlichen Kandidaten auswählen,
- alle Kandidatinnen/Kandidaten aus diesen Gemeinden **können - im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Stadt Peine -** bei dieser Wahl auch von jeweils allen örtlichen Wählerinnen/Wählern gewählt werden.

Natürlich können alle Wählerinnen/Wähler über ihre Gemeinde oder ihre Ortschaft hinaus ihre Direktstimmen an alle Kandidatinnen/Kandidaten des jeweiligen Wahlbereichs vergeben.

Das ist auch bei den Kreiswahlbereichen der Stadt Peine so, aber – wie in allen kleineren Ortschaften des Landkreises – haben alle städtischen Ortschaften, auch aufgrund der jeweiligen Entfernung zur Kernstadt, eine „starke Eigenständigkeit“ bzw. ein eigenes und starkes Vereinsleben. Hinzu kommt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten der Kernstadt in den städtischen Ortsteilen in der Regel „unbekannt“ sind und bei der Vergabe von Direktstimmen dann speziell die ortsansässigen Kandidaten gewählt werden.

Zur Verdeutlichung z.B. die Auswirkungen bei den Direktstimmen bei den Stadtratswahlen:

Aufgrund des Neuzuschnittes der Wahlbereiche für die Stadtratswahl gibt es dort seit 2011 die gleichen Auswirkungen und Nachteile für die Wählerinnen/Wähler bzw. Kandidatinnen/Kandidaten.

Dort hat es 2011 durch die Neueinteilung der Wahlbereiche sogar eine „Dreiteilung“ der Kernstadt gegeben.

Jedes „Kernstadt-Drittel“ wurden ebenfalls mit städtischen Ortschaften zusammengelegt.

Die Folge.....

Die Direktstimmen für die Kandidatinnen und Kandidaten der Kernstadt - speziell der kleinen Parteien und Wählergruppen - haben sich seit der Neueinteilung der Wahlbereiche in 2011 stark reduziert und dadurch hat sich das Sitzverhältnis im Stadtrat deutlich zu Gunsten der städtischen Ortschaften verschoben:

Gewählt wurden für die 40 zu wählenden Ratssitze ...

2011 = **26 Ratsfrauen/Ratsherren aus den Ortsteilen**, nur **14** aus der Kernstadt, und

2016 = **29 Ratsfrauen/Ratsherren aus den Ortsteilen**, nur **11** aus der Kernstadt

Diese Sitzverhältnisse entsprechen nicht der Einwohnerzahl der Kernstadt bzw. der Ortsteile, denn die Kernstadt hat ca. 25.900 Einwohner und die Ortsteile haben insgesamt ca. 24.800 Einwohner. Danach müsste die Zahl der Sitze für die Kernstadt eigentlich bei 20 – 22 liegen.

2. Beim Neuschnitt der Kreiswahlbereiche für die Stadt Peine wurde die Kernstadt aber nicht nur halbiert, sondern dabei gleichzeitig auch durch eine - weder nachvollziehbare noch für die Wählerinnen und Wähler verständliche – „Trennlinie“ aufgeteilt, eine wesentliche Straßenführung (Kantstr./Schwarzer Weg) lag/liegt damit in zwei Wahlbereichen.

Zur Beseitigung aller genannten Probleme/Nachteile für die Wählerinnen/Wähler bzw. Kandidatinnen/Kandidaten „der Kernstadt Peine“ bei der Kreistagswahl beantragen wir daher die Änderung der Kreistags-Wahlbereiche für die Stadt Peine; d.h. eine Aufteilung in

- a) einen Wahlbereich für die Kernstadt und
- b) einen Wahlbereich für die städtischen Ortsteile.

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die Ratsfraktion der Peiner Bürgergemeinschaft, aufgrund der gleichen Sachlage bei den Stadtwahlbereichen bzw. bei der Stadtratswahl, ebenfalls einen Antrag auf Änderung der Stadtrats-Wahlbereiche (Aufteilung in zwei Wahlbereiche - je ein Wahlbereich für die Kernstadt und für die städtischen Ortschaften -) gestellt hat.

Zur Erreichung identischer Wahlbereiche bitten wir daher auch um Abstimmung mit der Stadt Peine.

Wir bitten um Kenntnisnahme und um eine entsprechende Änderung der Stadt-Wahlbereiche für die Kreistagswahl.

Mit freundlichem Gruß



Karl-Heinrich Belte
(Vorsitzender der PB/Piraten-Kreistagsfraktion)

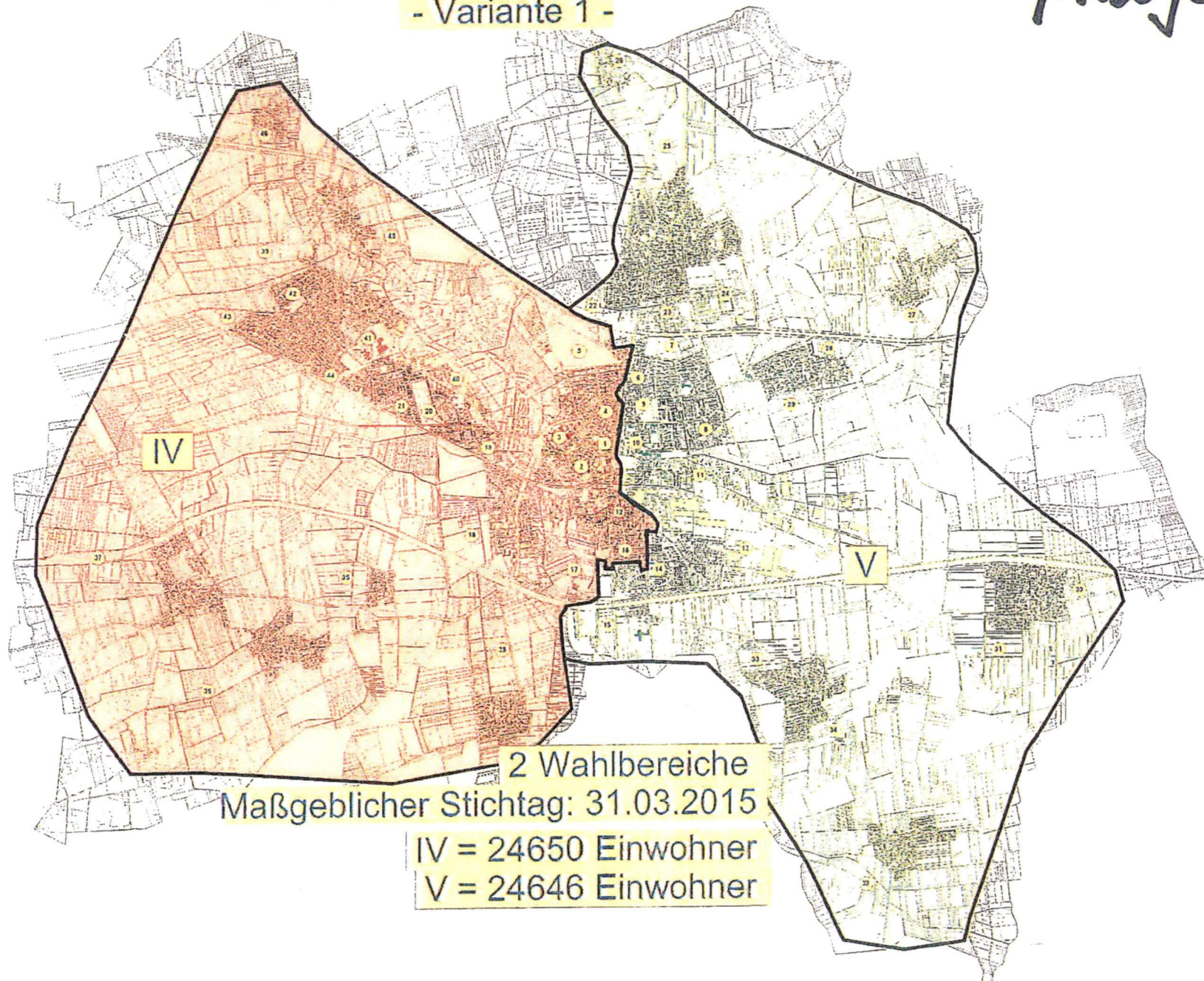
Anlagen (zur Verdeutlichung der unglücklichen Aufteilung der Kernstadt)

Die Gebietskarten mit den Wahlbereichseinteilungen seit 2011 für die Stadt Peine

- 1) Kreiswaahlbereiche IV und V
- 2) Gemeindewahlbereiche (Stadtratswahl) I,II und III

Kreiswahlbereiche Gebiet Stadt Peine
zur Kommunalwahl am 11.09.2016
- Variante 1 -

Anlage 1



Einteilung der Gemeindewahlbereiche
zur Kommunalwahl am 11.09.2016

Anlage **2**

